

Gemeinderat Zielitz

| | |
|---|---|
| Mitteilungsvorlage | Vorlagen-Nr: MV-ZI/898/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.05.2015 |
| Betreff: Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters | |
| Federführendes Amt: Einreicher: | Hauptamt Herr Kühnel |
| Beratungsfolge | 28.05.2015 Gemeinderat Zielitz |

Die Amtszeit des neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters Herrn Dyrk Rufer beginnt am 06.07.2015 für die Dauer von 7 Jahren.

Gemäß § 96 Abs. 3 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird der neu gewählte ehrenamtliche Bürgermeister durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates ernannt, vereidigt und verpflichtet.

Dazu hat er als ehrenamtlicher Beamter auf Zeit folgenden Diensteid gemäß § 6 Landesbeamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) i.V.m. § 38 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sowie §§ 7, 52 Abs. 1 Landesbeamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) zu leisten:

„Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe.“ oder ohne sie geleistet werden (§ 52 Abs. 2 LBG LSA).

Die besonderen Dienstpflichten nach § 32 KVG LSA (Pflichten ehrenamtlich Tätiger) und § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) gelten für den ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechend.

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

| | | | | | |
|--|--|-----|--|--------------|---|
| Gremium | | TOP | <input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit | | Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat |
| <input type="checkbox"/> Ein- stimmig | <input type="checkbox"/> Mehr- heitlich | Ja | Nein | Enthaltungen | |

